

Interpellation Gartmann-Mels / Louis-Nessler (9 Mitunterzeichnende) vom 23. April 2019

## **Klimatisierung von kantonalen Gebäuden einschränken – Treibhausgasemissionen minimieren**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 28. Mai 2019

Walter Gartmann-Mels und Ivan Louis-Nessler erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 23. April 2019 nach dem Ausmass der jährlichen Treibhausgasemissionen, die durch die Klimatisierung der kantonalen Gebäude entstehen. Die Interpellanten möchten von der Regierung wissen, ob mit der Einschränkung der Klimatisierung der kantonalen Gebäude Energie eingespart und damit auch der Ausstoss von Treibhausgasen verringert werden kann. Gemäss Interpellanten soll die Klimatisierung (Heizen und Kühlen) in den kantonalen Gebäuden massiv reduziert werden, indem auf die Kühlung gänzlich verzichtet wird und das Heizen auf 16 Grad Celsius limitiert wird.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kanton St.Gallen erbringt in seinen Bauten vielfältige Dienstleistungen für die Bürger im Kanton St.Gallen. Als Eigentümer und Bauherr hat der Kanton die gesetzlichen Vorschriften bei der Erstellung der Bauten einzuhalten, und als Arbeitgeber ist er bei der Nutzung der Arbeitsplätze für die Gesundheit der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz verantwortlich.

Bei der Planung und Erstellung der Bauten ist von Gesetzes wegen die Berücksichtigung des winterlichen und sommerlichen Wärmeschutzes erforderlich. Mit den höheren Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäude wurde ein wesentlicher gesetzlicher Beitrag zu einem tieferen Energiebedarf im Winter und somit zu einer tieferen CO<sub>2</sub>-Bilanz geleistet. Der sommerliche Wärmeschutz erweist sich zunehmend als grössere Herausforderung bei der Planung und Realisierung von Bauten als der winterliche Wärmeschutz. Mit der starken Zunahme elektronischer Geräte in Räumen und Gebäuden wird ein nennenswerter Anteil an Abwärme generiert, der im Winter in die Berechnungen der Heizleistung einbezogen wird und im Sommer zu einer zusätzlichen Erwärmung der Raumtemperatur führt.

Die Anforderungen an das Raumklima können bei dieser Vielzahl an Nutzungen und Objekten nicht allgemeingültig festgelegt werden. Das Raumklima muss die spezifischen Anforderungen an die betrieblichen oder gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Es ist darüber hinaus festzuhalten, dass die kantonalen Bauten nicht generell klimatisiert werden. Klimatisiert, das heisst Regulierung des Raumklimas hinsichtlich Temperatur, werden nur in Einzelfällen Räume mit spezifischen Anforderungen wie beispielsweise der neue Ausstellungssaal des Stiftsarchivs mit dem wertvollen St.Galler Klosterplan oder Laborräume und Operationssäle im Gesundheitswesen. Ebenfalls werden kantonale Bauten nicht generell gekühlt. Gekühlt, das heisst Regulierung des Raumklimas hinsichtlich zu hoher Temperaturen mit technischen Hilfsmitteln, werden ebenfalls nur Räume mit besonderen Anforderungen oder Rahmenbedingungen. Dabei handelt es sich typischerweise um EDV-Zentralen mit hoher Abwärme, Versammlungsräume und Hörsäle mit grosser Menschenansammlung oder Schulräume mit Strassenlage und Lärmemissionen. Werden bei kantonalen Gebäuden Erdsonden-Wärmepumpenheizungen eingesetzt, können im Sommer die Erdsonden zu einer leichten Kühlung der Räume eingesetzt werden, ohne dass zusätzliche Kältemaschinen erforderlich sind. Das «Aufheizen» des Untergrunds trägt zudem positiv zum winterlichen Erdwärmebezug bei.

Ein vollständiger Verzicht auf das Kühlen oder Klimatisieren würde die Nutzung und den Betrieb einzelner Räume verunmöglichen. Zudem würde dabei gegen allgemeingültige gesetzliche und energetische Vorgaben verstossen. Dasselbe gilt für den Vorschlag der Interpellanten, das Heizen auf 16 Grad Celsius zu limitieren. Das eidgenössische Arbeitsgesetz (SR 822.11; abgekürzt ArG) und die zugehörige Verordnung 3 (SR 822.113; abgekürzt ArGV3) äussern sich zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden, indem ein der Gesundheit nicht abträgliches und der Art der Arbeit angemessenes Raumklima zu gewährleisten ist. Dazu werden für unterschiedliche Tätigkeiten und Arbeiten Temperaturbänder festgelegt: sitzende, vor allem geistige Tätigkeit: 21 bis 23 Grad Celsius Lufttemperatur; leichte körperliche Arbeit mit Stehen und Fortbewegung: 18 bis 21 Grad Celsius; mittelschwere körperliche Arbeit: 16 bis 19 Grad Celsius; schwere körperliche Arbeit: 12 bis 17 Grad Celsius.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Energieverbräuche der einzelnen Räume mit Klimatisierung werden in den kantonalen Gebäuden nicht separat erfasst, da diese zum gesamten Energieverbrauch lediglich einen untergeordneten Anteil beitragen. Die Regierung kann dementsprechend die jährlichen Treibhausgasemissionen, die durch die Klimatisierung der kantonalen Gebäude entstehen, nicht genau abschätzen.
2. Die Regierung teilt die Auffassung, dass die Klimatisierung wie auch das Kühlen von kantonalen Räumen nur in begründeten Fällen erfolgen soll. Es gilt gemäss geltender Praxis in allen kantonalen Gebäuden darauf zu achten, dass nicht unnötig Energie verbraucht wird oder ein unnötiger Ausstoss von Treibhausgasen resultiert. Ein vollständiger Verzicht auf die gezielte Klimatisierung einzelner Räume ist mit Blick auf die untragbaren betrieblichen Folgen nicht realisierbar. Das von den Interpellanten geforderte eingeschränkte Heizen auf generell 16 Grad Celsius wäre nicht nur gesetzeswidrig. Es hätte auch unverantwortliche negative Einflüsse auf die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der betroffenen Mitarbeitenden.